Geschäfts-Ordnung

der

Bibliothek des Düsseldorfer Geschichtsvereins

vom

12. Februar 1901.

---

§ 1.

Die Bibliothek ist mit Ausnahme der im § 2 bezeichneten Tage an jedem Montag des Nachmittags von 4—5½ Uhr geöffnet. Sie befindet sich zur Zeit im ersten Stockwerk des Hauses Nr. 14 in der Bilkerstrasse.

§ 2.

In der Oster-, Pfingst- und Weihnachtswoche, sowie während des ganzen Monats August bleibt die Bibliothek geschlossen. Fällt einer der Festtage »Neujahr, Dreikönige, Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers, Mariä-Lichtmess, Mariä-Verkündigung, Peter und Paul, Allerheiligen und Mariä-Empfängniss« auf den Montag, so ist die Bibliothek an dem auf den Festtag unmittelbar folgenden Dienstag von 4—5½ Uhr nachmittags geöffnet.

§ 3.

Die Benutzung der Bibliothek geschieht unentgeltlich. Zur Benutzung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt und ausserdem diejenigen Personen, welche der Vereinsvorsitzende hierzu ermächtigt.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Verein sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung als Vertragsnorm massgebend. Der Entleiher hat dies auf der Empfangsbescheinigung (§ 6) durch seine Unterschrift anzuerkennen.

§ 4.

Handschriftliche Werke, Karten, Pläne und Abbildungen, seltene Drucke und Zeitungen werden nicht verliehen, können aber während der Bibliothekstunden im Bibliothekzimmer eingesehen und benutzt werden.

§ 5.

Wer Bücher zu entleihen wünscht, kann dies während der Bibliothekstunden zur Kenntnis des Bibliothekars bringen oder vorher schriftlich seine Wünsche an die Adresse »Bibliothek des Düsseldorfer Geschichts-Vereins Bilkerstrasse 14 in Düsseldorf« richten. Ueberdies ist dort vor dem Bibliothekzimmer ein Kasten für Briefe und Bestellzettel angebracht.

§ 6.

Die Entleihung von Büchern erfolgt gegen eine unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars für jedes einzelne Werk auszustellende Empfangsbescheinigung, die bei der Rückgabe des entliehenen Buchs wieder ausgeliefert wird.

§ 7.

Jeder Entleiher hat dem Verein für Werke, die er beschädigt oder nicht zurückliefert, sowie für Porti, die er dem Verein verursacht, vollen Ersatz zu leisten. Der Entleiher ist berechtigt zu verlangen, dass Mängel, die er beim Entleihen von Büchern entdeckt und bezeichnet, vom Bibliothekar auf der Empfangsbescheinigung vermerkt werden.

§ 8.

Beim Entleihen von Büchern während der Bibliothekstunden haben sich Vereinsmitglieder, die dem Bibliothekar unbekannt sind, durch ihre Mitgliedskarte auszuweisen. Einer Legitimation bedarf es nicht, wenn Vereinsmitglieder gegen Erstattung der Porto- und Verpackungsgebühren Zusendung von Büchern durch die Post wünschen.

§ 9.

Die Rückgabe entliehener Bücher kann während der Bibliothekstunden zu Händen des Bibliothekars erfolgen. Wird Rückgabe durch die Post vorgezogen, so sind die Packete frei mit Bestellgeld an die im § 5 dieser Geschäftsordnung angegebene Adresse zu senden.

§ 10.

Die Ausleihfrist ist pünktlich einzuhalten, sie beträgt sechs Wochen. Eine Verlängerung dieser Frist um höchstens sechs Wochen kann nur auf Antrag des Entleihers und nur bezüglich derjenigen Werke erfolgen, die nicht inzwischen von anderer Seite bestellt wurden. Fällt der Schluss der Ausleihfrist in eine der Wochen, während welcher die Bibliothek geschlossen ist, so vereinbart der Bibliothekar mit dem Entleiher die Dauer der Ausleihfrist.

§ 11.

Wird die Ausleihfrist nicht eingehalten, so mahnt der Bibliothekar den Entleiher brieflich an die Rückgabe. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so hat auf Antrag des Bibliothekars der Vereinsvorstand das Geeignete zu veranlassen, um die Bibliothek vor Schädigungen zu bewahren. Die Kosten der Mahnung und weiterer Massnahmen trägt der Entleiher.

§ 12.

Die vorstehende vom Vereinsbibliothekar Herrn E. Pauls aufgestellte und in der Hauptversammlung vom 12. Februar 1901 genehmigte Geschäftsordnung tritt am 25. Februar in Kraft. Lokal- und Stundenwechsel (§ 1, 2, 5, und 9) worüber der Vorstand befinden kann, müssen durch Rundschreiben den Vereinsmitgliedern angezeigt werden. Andere Aenderungen dieser Geschäftsordnung sind nur nach der Genehmigung durch eine Hauptversammlung zulässig.